



3003 Bern, 12. März 2019

Flughafen Bern-Belp

Plangenehmigung

Aufhebung Grünflächen

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 6. August 2018 reichte die Flughafen Bern AG (Gesuchstellerin), dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK das Gesuch für die Aufhebung der beiden Grünflächen ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuch vom 6. August 2018 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Baugesuchsformular 1.0 vom 31. Juli 2018;
- Formular «Naturgefahren» vom 31. Juli 2018;
- Technischer Bericht zur Aufhebung der Grasflächen der Bächtold & Moor AG vom 31. Juli 2018;
- Umweltnotiz zur Aufhebung der Grasflächen der Bächtold & Moor AG vom 16. August 2018;
- Situationsplan «Aufhebung Grasflächen» im Massstab 1:500 und 1:20 vom 22. Juni 2018, Plan-Nr. -525.

1.3 *Beschrieb und Begründung*

Auf dem Vorfeld des Hangar 6, im Bereich zwischen dem Standplatz Y7 und der Rollgasse des *Sectors blue*, sollen die beiden restlichen Grasflächen, welche 131 m² und 591 m² gross sind, aufgehoben und mit einem bituminösen Belag versiegelt werden. Insgesamt werden 722 m² verbaut. Angrenzend an die zwei Grasflächen wird zusätzlich eine Belagsfläche von rund 70 m² erneuert (lokale Belagsanpassung). Es werden keine Betankungen, Enteisungen, Waschvorgänge oder Maintenance gemacht. Die Massnahme ist provisorisch und mit minimalem Aufwand zu planen, da erst mit der Tarmacsanierung (geplant 2020) die definitive Oberfläche erstellt wird.

Die Platzknappheit auf dem Tarmac des Flughafens Bern macht sich insbesondere in den verkehrintensiven Sommermonaten stark bemerkbar und führt regelmässig zu Engpässen. Mit der Aufhebung der beiden Grasflächen kann verhältnismässig viel zusätzliche Abstellfläche gewonnen und die Situation dadurch entschärft werden.

1.4 *Standort*

Einwohnergemeinde Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nrn. 1372 / 2681.

1.5 *Eigentum*

Flughafen Bern AG

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Mit Schreiben vom 28. August 2018 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2018 nahm das AöV Stellung zum Vorhaben und legte die Stellungnahmen der Gemeinde Belp vom 21. September 2018 bei.

Das BAZL beurteilte das Projekt im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung am 27. Februar 2019.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt ist für einen ordnungsgemässen Zustand und Betrieb des Flughafens notwendig; es ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Mit der Aufhebung der Grünflächen wird das äussere Erscheinungsbild des Flughafens Bern-Belp nicht wesentlich verändert. Vom Projekt sind zudem keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen. Aus diesen Gründen gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Bauvorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.3). Der Bedarf wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Mit dem Projekt wird die bestehende Infrastruktur nicht verändert. Das Vorhaben steht folglich mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 14. November 2018 im Einklang.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Bestimmungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn bzw. die Fertigstellung anzumelden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Zulassung des Flughafens Bern erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014, weshalb die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung auf den zugehörigen Zulassungsspezifikationen (*certification specifications*) basiert.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Diese wurde im Hinblick auf die oben genannten Bestimmungen durchgeführt und mit Bericht vom 27. Februar 2019 abgeschlossen. Die Auflagen 1-9 im genannten Bericht sind umzusetzen (Beilage 1).

2.6 *Grundwasserschutz, Abfallentsorgung, Bodenschutz, Kantonsstrasse und Langsamverkehr*

Das AöV nimmt mit Fachbericht vom 3. Oktober 2018 Stellung zum Vorhaben und formuliert zum Grundwasserschutz, der Abfallentsorgung, des Bodenschutzes und der Versickerung in den Ziffern 1–5 und zur Kantonsstrasse und zum Langsamverkehr in den Ziffern 6–13 zahlreiche Auflagen. Diese werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Auflagen in den Ziffern 1–13 sind einzuhalten und umzusetzen (Beilage 2).

2.7 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch den Kanton und die Gemeinde Belp überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird der Gesuchstellerin auferlegt und gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton Bern erhebt gestützt auf Art. 66 ff. des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) und die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) für die Aufwendungen der verschiedenen Fachstellen eine Gebühr von CHF 1 340.-. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gemeinde Belp erhebt für Behandlung des Gesuchs gestützt auf ihr Gebührenreglement CHF 330.-. Die Höhe der Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem AöV, der Gemeinde Belp, der Energie Belp AG und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Bern AG für die Aufhebung der beiden Grünflächen und die Erneuerung der angrenzenden Belagsfläche wird genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Auf dem Vorfeld des Hangar 6, im Bereich zwischen dem Standplatz Y7 und der Rollgasse des *Sectors blue*, werden die beiden restlichen Grasflächen aufgehoben und mit einem bituminösen Belag versiegelt. Angrenzend an die zwei Grasflächen wird zusätzlich eine Belagsfläche erneuert. Es werden keine Betankungen, Enteisungen, Waschvorgänge oder Maintenance gemacht. Die Massnahme ist provisorisch, da erst mit der Tarmacsanierung (geplant 2020) die definitive Oberfläche erstellt wird.

1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Flughafenperimeter, Parzellen-Nrn. 1372 / 2681.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuch vom 6. August 2018;
- Baugesuchsformular 1.0 vom 31. Juli 2018;
- Formular «Naturgefahren» vom 31. Juli 2018;
- Technischer Bericht zur Aufhebung der Grasflächen der Bächtold & Moor AG vom 31. Juli 2018;
- Umweltnotiz zur Aufhebung der Grasflächen der Bächtold & Moor AG vom 16. August 2018;
- Situationsplan «Aufhebung Grasflächen» im Massstab 1:500 und 1:20 vom 22. Juni 2018, Plan-Nr. -525.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Normen und Empfehlungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.

- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 2.1.4 Der Gemeinde Belp, Abteilung Bau, sind mindestens zwei Tage im Voraus der Baubeginn bzw. die Fertigstellung anzumelden.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflagen 1-9 im luftfahrtspezifischen Bericht vom 27. Februar 2019 sind umzusetzen (Beilage 1).

2.3 *Grundwasserschutz, Abfallentsorgung, Bodenschutz, Kantonsstrasse und Langsamverkehr*

Die Auflagen zum Grundwasserschutz, der Abfallentsorgung, des Bodenschutzes in den Ziffern 1–5 und zur Kantonsstrasse und dem Langsamverkehr in den Ziffern 6–13 im Fachbericht des AöV vom 3. Oktober 2018 sind einzuhalten und umzusetzen (Beilage 2).

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Flughafen Bern AG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gebühr des Kantons Bern im Betrag von CHF 1 340.- wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton Bern.

Die Gebühr der Gemeinde Belp im Betrag von CHF 330.- wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Flughafen Bern AG erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Belp.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):
Flughafen Bern AG, Flugplatzstrasse 31, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Einwohnergemeinde Belp, Bauabteilung, Postfach 64, 3123 Belp
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i.A.

sign. Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

- Beilage 1: Luftfahrtspezifischer Bericht vom 27. Februar 2019
Beilage 2: Bericht des AöV vom 3. Oktober 2018

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.